



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie
Frau Esther Ritter
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 898

Totalrevision der Verordnung über die Berufsmaturität: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. April 2008 haben Sie zur Totalrevision der Verordnung über die Berufsmaturität eine Vernehmlassung eröffnet. Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen im Namen des Regierungsrates wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Wir begrüssen eine Totalrevision der Verordnung über die Berufsmaturität. Einerseits sind Anpassungen an das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 notwendig. Andererseits muss die Berufsmaturität mit Blick auf die Zukunft eine höhere Flexibilität für Veränderungen in der Bildungslandschaft erhalten, werden doch auf Fachhochschulebene weitere Studiengänge hinzukommen, welche nicht mehr passgenau auf Abschlüsse in der Berufsbildung abgestimmt sind. Zudem zeigt sich, dass die Berufsmaturität, die während der Grundbildung erworben wird (BMS 1), gegenüber den Bildungsgängen nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung (BMS 2) zunehmend an Boden verliert. Daraus resultiert eine Verlängerung der Ausbildungszeit, welche bildungspolitisch nicht erwünscht ist. Weiter müssen die heutigen unterschiedlichen Rahmenlehrpläne in ein Gesamtsystem überführt und auf eidgenössischer Ebene analog der gymnasialen Maturität verordnungsmässig verankert werden.

Das heutige System darf als Erfolgsmodell betrachtet werden. Es ist in der Ausbildungspartnerschaft zwischen Lehrbetrieben, Organisationen der Arbeitswelt und Berufsfachschulen gut akzeptiert. Veränderungen sind deshalb so zu planen, dass die bisherigen Stärken nicht preisgegeben werden. Zudem müssen sie bei den Hauptakteuren, welche die hohe Bildungsqualität in der Berufsmaturität garantieren, nämlich bei den Schulen mit ihren Lehrkräften, auf eine hohe Akzeptanz stossen. Diesbezüglich stellen wir beim vorliegenden Verordnungsentwurf einen grundsätzlichen Mangel fest, nämlich die Abschaffung der in der Praxis gut eingeführten Richtungen.

2. Mängel der Vorlage

Das klare Profil der Berufsmaturität, welche auf die Berufsbildung ausgerichtet ist und in die Fachhochschule zuführt, würde mit einer Abschaffung der Richtungen verwässert. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen (Kombination von beruflicher Grundbildung und Allgemeinbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit) kann es nicht das primäre Ziel der Berufsmaturität sein, einen allgemeinen Fachhochschulzugang zu gewährleisten. Dazu sind die Ausbildungsgänge zu verschieden und die Anmarschwege zu unterschiedlich. Die Berufsmaturität steht in breiten Teilen im Kontext einer bestimmten beruflichen Grundausbildung, welche die überwiegende Prägung vermittelt (im Rahmen der betrieblichen, ebenso wie in einzelnen Teilen der berufsschulischen Ausbildung) und deshalb ja auch zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führt. Das ist eine grundlegend andere Situation als jene des allgemein bildenden Gymnasiums und der eine allgemeine Studierfähigkeit vermittelnden gymnasialen Maturität. Diese beiden Profile gilt es auch in Zukunft deutlich zu unterscheiden und zu schärfen. Die Durchlässigkeit im System ist über Passerellen sicherzustellen.

Ein weiterer Mangel zeigt sich im Konstrukt der Grundlagen- und Schwerpunktfächer, welche eine Profilierung in Richtung der beiden meist gewählten Fachhochschul-Fachrichtungen – nämlich Technik/IT sowie Wirtschaft/Dienstleistungen – kaum zulassen, wenn auch noch eine Wahlfreiheit bei den Schwerpunktfächern gewährt werden soll. Wir kommen bei den Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln darauf zurück.

Aus Sicht der Kantone spielen nebst der Bildungsqualität auch die Kosten eine wichtige Rolle. Wir erwarten, dass bei der neuen BM-Verordnung die Kostenneutralität gegenüber der bisherigen Verordnung gewahrt wird, oder dass zumindest die Kostenentwicklung transparent aufgezeigt wird. Dabei sind nicht nur eigentliche Lektionen einzubeziehen, sondern auch Auswirkungen auf die Schulstrukturen. Dies vor allem deshalb, weil die kritische Masse, welche für ein differenziertes Fächerangebot notwendig ist, wesentlich höher sein dürfte als bei der gegenwärtigen Lösung. Dies würde dazu führen, dass Berufsmaturitätslehrgänge in den grossen Zentren zusammengeführt werden müssten und Angebote an kleineren Schulen nicht mehr – oder dann nur sehr eingeschränkt – möglich wären. Dies ist regionalpolitisch nicht unproblematisch.

Weiter ist uns wichtig, dass das System laufend überwacht wird. Falls die Bildungsqualität nicht auf die Anforderungen der abnehmenden Institutionen abgestimmt ist, muss auf entsprechende Signale frühzeitig reagiert werden können. Wir fordern deshalb das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf, ein Qualitätsmonitoring in der Berufsmaturität aufzubauen, analog zur Evaluation der Maturitäts-Reform, EVAMAR.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 / Art. 3 Eidgenössische Berufsmaturität / Zielsetzung

Die Zielsetzung (Artikel 3) ist zu stark an derjenigen im Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR Artikel 5) ausgerichtet. Es sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass die Berufsmaturität in der Berufsbildung verankert ist, d.h. in der Bildung in beruflicher Praxis. Artikel 2 und Artikel 3 können zusammengefasst werden.

Art. 5 Bildungsumfang

Wir begrüssen die umfassende Festlegung des Bildungsumfanges in Lernstunden abgestuft nach Lehrdauer. Allerdings ist ebenfalls die Anzahl *maximaler* Lernstunden anzugeben. Ausserdem ist sowohl in der Verordnung als auch im Rahmenlehrplan die schulische Präsenzzeit mit einem Mindestumfang zu präzisieren.

Art. 7 Grundlagenfächer

Wir beantragen, die Grundlagefächer fachrichtungsspezifisch zu erweitern und zu vertiefen (z.B. Wirtschaft für künftige Betriebsökonominnen und -ökonomen oder Technologie für künftige Ingenieurinnen und Ingenieure). Nur so kann eine Wahlfreiheit bei den Schwerpunktfächern garantiert werden. Andernfalls sind Absolventen in den Fachrichtungen Technik und IT bzw. Wirtschaft und Dienstleistungen gezwungen, Schwerpunktfächer in ihren Disziplinen zu besuchen, um die bisherige Stoffvermittlung sicherzustellen.

Art. 8 Interdisziplinäre Lernbereiche

Wir schlagen vor, nur einen interdisziplinären Lernbereich anzubieten. (z.B. „Gesellschaft und Wirtschaft“). Die dadurch frei werdenden Lektionen können den Grundlagefächern zugewiesen werden.

Art. 9 Schwerpunktfächer

Die Schwerpunktfächer sind zu ergänzen um die Kombinationen „Biologie / Chemie“ sowie „Informatik / Kommunikationstechnologie“.

Absatz 3 ist zu präzisieren: „Lernende wählen eine Kombination, die ihrem Berufsfeld entspricht.“ Der vorgesehene Artikel 9 Absatz 3 verhindert nämlich den bewährten integrativen Ansatz der heutigen kaufmännischen Berufsmaturität. Wie soll beispielsweise ein Lernender im E-Profil der kaufmännischen Grundbildung die BM absolvieren ohne die Schwerpunktfächer „Finanz-/Rechnungswesen und Wirtschaft“ zu belegen?

Art. 11 Rahmenlehrplan

Es sind kompetenzorientierte Bildungsstandards für die Sekundarstufe II zu erarbeiten und aufzuführen (gemäss Leitlinie Nr. 8. in den *Leitlinien zur Erarbeitung der zukünftigen Berufsmaturitätsverordnung*, Version 28. Februar 2007). Die Fachhochschulen sind konsultativ einzubeziehen; ebenfalls diejenigen Kantone, die bereits heute auf Standards abstützen oder die Einführung von Standards beabsichtigen (z.B. Zentralschweiz, Aargau).

Art. 13 Zulassungsverfahren und Aufnahmebedingungen

Aus der bisherigen Berufsmaturitätsverordnung ist Artikel 12 Absatz 3 wieder aufzunehmen, wonach der Wohnortskanton das Aufnahmeverfahren regelt:

„Wer im Wohnortskanton die Zulassungsbedingungen erfüllt und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, ist auch in einem anderen Kanton zur Ausbildung zuzulassen.“ Diese Bestimmung hat sich in der interkantonalen Zusammenarbeit bewährt.

Art. 20 Abschlussprüfungen

Siehe unsere Bemerkungen zu den Artikeln 7-9 (Erwerb des spezifischen Profils soll weiterhin möglich sein). Die Abschlussprüfungen müssen die Bildungsstandards erfüllen.

Art. 27 Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Der erlernte Beruf ist im Berufsmaturitätszeugnis aufzuführen. Die Berufsmaturität wird in Bezug zum Beruf positioniert.

Art. 30 Qualifikation der Lehrkräfte

Die BM vermittelt eine *erweiterte Allgemeinbildung* für begabte Jugendliche. Es ist somit nicht ersichtlich, warum für ausgebildete Gymnasiallehrer, die an einer Berufsmaturitätsschule unterrichten möchten, eine zusätzliche berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden nötig ist. Die Dauer des Unterrichts-Praktikums für angehende Lehrkräfte ist nicht festzulegen. Die Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ist folglich ebenfalls anzupassen.

4. Schlussfolgerungen

Aus den unter Ziffer 2 dargestellten Gründen verlangen wir eine Überarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfs in den von uns beanstandeten Punkten. Eine Revision der Berufsmaturitätsverordnung ist notwendig, steht aber nicht unter einem zeitlichen Druck. Es gibt keine Notwendigkeit, dass die neue Verordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten müsste. Die gute Qualität der Arbeiten und ein gut geplanter Übergang haben höchste Priorität.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anton Schwingruber', with a stylized flourish at the end.

Anton Schwingruber
Regierungsrat